

# Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 5 a und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen in der Sitzung am 03.02.2020 folgende

## Verwaltungskostensatzung

beschlossen:

### § 1

#### Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen werden, erhebt die Stadt Bad Wildungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch städtischer - Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

### § 2

#### Kostenfreie Amtshandlungen

Kostenfrei sind Amtshandlungen, die

- a) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
- b) von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

### § 3

#### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- a) § 2 Abs.1 S. 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.
- b) § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.
- c) § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren) und § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen)

### § 4

#### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5**  
**Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Bad Wildungen, im Übrigen mit der Beendigung der Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. Bei umfangreichen Arbeiten ist der Betroffene vorher auf die Kosten hinzuweisen.
- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage über die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht im Einzelfall ein Zeitpunkt bestimmt wird. Sie können durch Postnachnahme auf Kosten des Schuldners erhoben werden.
- (4) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

**§ 6**  
**Billigkeitsregelungen**

Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 7**  
**Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebührenforderungen gelten gemäß § 4 KAG die §§ 222, 227 und 261 Abgabenordnung.

**§ 8**  
**Vollstreckung**

Rückständige Kosten, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

**§ 9**  
**Rechtsbehelfe**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Wildungen vom 08.06.2009 außer Kraft.

Bad Wildungen, 04.02.2020

Der Magistrat  
der Stadt Bad Wildungen

Gutheil  
Bürgermeister

---

**Gebührenverzeichnis**  
**zur Verwaltungskostensatzung**  
**der Stadt Bad Wildungen**

**A Allgemeine Gebühren**

1) Kopien/Drucke und Scan-Arbeiten

a) Kopien und Drucke s/w und Farbe	
DIN A4	0,60 €
DIN A3	1,00 €
größer als DIN A3	5,50 €/lfdm
b) Plots s/w und Farbe	
DIN A2	5,00 €
DIN A1	7,50 €
DIN A0	12,50 €
sonstige je m <sup>2</sup>	12,50 €
c) Scan-Arbeiten, Versendung per Mail	
DIN A4 s/w und Farbe	0,60 € pdf- oder Bildformat
DIN A3 s/w und Farbe	1,00 € pdf- oder Bildformat
größer als DIN A3 s/w und Farbe	2,50 €/lfdm. pdf- oder tif-Format
 Ausstellung auf Datenträger	 zzgl. 5,00 €
d) Lagepläne / Luftbilder	
Lageplan DIN A4 s/w	1,50 €
Lageplan DIN A3 s/w	2,50 €
Luftbild DIN A4 Farbe	3,50 €
Luftbild DIN A3 Farbe	5,00 €
 Abgabe von Daten per E-Mail	 zzgl. 5,00 €
Ausstellung auf Datenträger	zzgl. 5,00 €

2) Beglaubigungen

a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	6,00 €
b) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die durch die Stadtverwaltung erstellt worden sind, je Urkunde	3,00 €
c) Zusätzlich für jede durch die Verwaltung zu fotokopierende Seite	0,60 €

3) Auskünfte

a) Schriftliche Auskünfte	10,00 € - 500,00 €
b) Einfache schriftliche Auskünfte sind gebührenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	
c) Gewährung von Einsicht in Akten, Karteien etc. ohne anhängiges Verfahren	5,00 €
d) Für die Einsichtnahme durch Bedienstete für Dritte ohne anhängiges Verfahren werden Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Gleiches gilt, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme ständig beaufsichtigen muss.	

4) Benutzung eines Personenkraftwagens

Je Kilometer	0,47 €
--------------	--------

## **B Besondere Gebühren**

### 1) Bürgerbüro

Aufbewahrungsgebühr für Fundsachen bei einem Wert der Fundgegenstände		
bis zu 50,00 €		1,50 €
über 50,00 € bis zu 250,00 €		6,00 €
über 250,00 € bis zu 500,00 €		10,00 €

Für den Mehrwert über 500,00 € 3% (aufzurunden auf volle EURO-Beträge).

### 2) Finanzverwaltung (Kämmerei und Stadtkasse)

Erschließungsbeitragsbescheinigung	6,00 €
Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	6,00 €
Bescheinigung über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts	25,00 €

### 3) Stadtbauamt

a) Prüfung des Projekts einer Hausentwässerungsanlage bei einer Bausumme (Rohbaukosten) bis 25.000,00 €	41,00 €
zzgl. je angefangene 25.000,00 € Rohbaukosten	10,00 €
b) Bauabnahme und Wiederholung einer Projektprüfung infolge festgestellter Mängel oder nicht projektgemäßer Ausführung	75 % der Kosten zu Nr. 3 a
c) Bauabnahme und Wiederholung einer Projektprüfung infolge festgestellter Mängel oder nicht projektgemäßer Ausführung in Heilquellenschutzgebieten Zone I bis III	doppelte Gebühr zu Nr. 3 b
d) Angabe der Projekthöhe ohne Absteckung der Baulinie	
Grundgebühr bis zu 1 Stunde	61,00 €
je angefangene weitere ¼ Std.	16,00 €
e) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG):	
- im endausgebauten Straßenbereich	
bei einer Aufgrabungslänge bis zu 10 m	200,00 €
bei einer Aufgrabungslänge über 10 m	400,00 €
- im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen Flächen der Stadt	
bei einer Aufgrabungslänge bis zu 10 m	100,00 €
bei einer Aufgrabungslänge über 10 m	200,00 €
f) Bescheiden von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 73 Hessischer Bauordnung pauschal je Tatbestand	150,00 €

### 4) Stadtarchiv

a) Erstellung von beglaubigten Abschriften aus den Registern je Abschrift	11,00 €
b) für ein zweites und jedes weitere Stück der Abschrift, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	5,00 €
c) für Ermittlungen mit höherem Aufwand werden Gebühren nach Zeitaufwand berechnet (s. Abs. 6)	

## 5) Jagd

- a) Für die Durchführung jagdrechtlicher Vorverfahren nach § 36 Hessisches Jagdgesetz werden Gebühren nach Zeitaufwand berechnet (s. Abs. 6).  
Die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist.
- b) Für die Fortschreibung des Jagdkatasters werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben (s. Abs. 6).

## 6) Gebühren nach Zeitaufwand

Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit beteiligt waren. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

### Gebühr je Viertelstunde

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte   | 21,50 € |
| b) für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 17,75 € |
| c) für alle übrigen Beschäftigten                                  | 14,00 € |

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 € erhoben.

Die o. g. Gebührentatbestände gelten nur, soweit Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung nicht gebührenfrei zu leisten sind.